STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 13. Februar 2024
BESCHLUSS NR. 2024-30
SEITE 1 von 5

Sanierung und Neugestaltung Ringstrasse
Projektgenehmigung, Öffentliche Auflage nach Strassengesetz, Kreditbewilligung 6.3.2.1

1. Ausgangslage

Die baulichen Instandstellungen aller Tiefbauprojekte ist im Sanierungsplan der Abteilung Bau und Infrastruktur, Finanzplan, erfasst. Jährlich werden einzelne Strassen und Werkleitungen zur Werterhaltung koordiniert mit der Energie Opfikon AG saniert.

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 2022-283 vom 6. Dezember 2022 für das Vorprojekt, die Ausarbeitung des Bauprojektes, die Durchführung der Projektauflage gemäss §§ 13 und 16 Strassengesetz (StrG) und die Baubegleitung der Strassensanierung und Neugestaltung Ringstrasse einen Kredit im Betrag von CHF 80'000 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 205.5010.028 sowie für die Projektierung und die Baubegleitung der Kanalisation einen Kredit im Betrag von CHF 13'000 exkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 206.5030.030, bewilligt. Die Buchmann Partner AG, Uster, wurde mit der Projektierung und Bauleitung beauftragt. Die Oberbauleitung wird durch die Abteilung Bau und Infrastruktur wahrgenommen.

2. Projekt

Das Bauprojekt der Buchmann Partner AG, Uster, vom 26. Januar 2024 umfasst die Sanierung der Ringstrasse mit einem neu gestalteten Querschnitt und liegt dem Stadtrat zur Genehmigung vor.

Der fahrbahnmittige Grünstreifen und der Fussgängerstreifen mit Mittelinsel werden entfernt. Die Fahrbahn wird neu mit beidseitigem 1.80 m breitem Radstreifen erstellt. Die Asphaltbeläge werden mit normierten Recyclinganteilen erneuert. Der südliche Grünstreifen zum Gehweg wird verbreitert und mit zusätzlichen Bäumen aufgewertet. Diese Massnahme zur Hitzeminderung wird durch den Baumunterwuchs zusätzlich die Verbreitung der Wildbienenarten fördern.

Die Fussgänger erhalten durch die Verlängerung des Gehwegs und der Trottoirüberfahrt Rebhalde entlang der Nordseite eine durchgehende Fusswegverbindung zur Rietgrabenstrasse. Der Fussgängerstreifen in der Rietgrabenstrasse wird näher zur Fusswegverbindung Ringstrasse - Rebhalde verschoben und die Mittelinsel eingekürzt.

In der Rietgrabenstrasse wird der öffentliche Fahrzeugabstellplatz in der Blauen Zone um einen Fahrzeugabstellplatz verlängert. Die Alltagsroute Nr. 02-167 Veloverkehr wird mit einer Abbiegehilfe (Mehrzweckstreifen) von der Ringstrasse in die Rebhalde verbessert.

Die Strassenentwässerung wird im Projektperimeter der neuen Strassengeometrie angepasst. Die südliche Sickerleitung erfüllt keinen Zweck mehr und wird aufgehoben. Die nördliche Sickerleitung wird durch eine höher verbaute neue Leitung abgelöst.

Die Strassenbeleuchtung wird mit den Zuleitungen sowie den Kandelabern ersetzt. Die vor einigen Jahren ersetzten Leuchtmittel werden wiederverwendet. Die Standorte der Kandelaber werden an die Neugestaltung angepasst.

Die Kanalisation wird innensaniert. Grundsätzlich werden die Schadstellen im Mischabwasserkanal manuell saniert und die Schachtbauten mit Verputz ausgebessert. Alle Schachtabdeckungen werden erneuert.

Im Zuge des Projektes werden von der Energie Opfikon AG die Wasserleitung sowie Elektrozuleitungen erneuert bzw. ergänzt. Die Ausführung wird in Abstimmung mit allen Werken erfolgen.

3. Festsetzung Strassenprojekt

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 2023-116 den Bericht zu den Einwendungen Sanierung und Neugestaltung der Ringstrasse vom 20. April 2023 gemäss Strassengesetz (StrG) genehmigt. Die Auflage des Berichts wurde am 22. Juni 2023 publiziert und die Akten lagen vom 22. Juni 2023 bis 21. August 2023 öffentlich auf.

Einmündungen von Gemeindestrassen in Staatsstrassen bedürfen gemäss § 15 Absatz 3 StrG der Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich. Das Bauprojekt wurde in Absprache mit der verkehrstechnischen Abteilung der Sicherheitsdirektion und der Projektentwicklung der kantonalen Baudirektion entwickelt. An den Ausbau der Alltagsroute Nr. 02-167 Veloverkehr wird um einen Kantonsbeitrag ersucht.

Das Auflage- bzw. Bauprojekt der Strassensanierung und Neugestaltung der Ringstrasse ist gemäss §§ 16 und 17 StrG zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Es wird kein Landerwerb benötigt.

Die Festsetzung des Strassenprojekts gemäss § 15 StrG erfolgt durch den Stadtrat.

4. Kosten

Der Kostenvoranschlag im Betrag von CHF 1'702'000 (Anteil Stadt Opfikon CHF 1'082'000) teilt sich wie folgt auf die einzelnen Kostenträger auf:

Arbeitsgattung	Kostenträger	Betrag	
Erwerb von Grund und Rechten	Stadt Opfikon	CHF	0
Strassenbau	Stadt Opfikon	CHF	722'000
Öffentliche Beleuchtung	Stadt Opfikon	CHF	83'000
Nebenarbeiten	Stadt Opfikon	CHF	83'000
Technische Kosten	Stadt Opfikon	CHF	102'000
Zwischentotal inkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	990'000
Kanalisation	Stadt Opfikon	CHF	16'500
Sanierungsarbeiten	Stadt Opfikon	CHF	49'500
Technische Kosten	Stadt Opfikon	CHF	26'000
Zwischentotal exkl. MWST	Stadt Opfikon	CHF	92'000
Wasserleitung	Energie Opfikon AG	CHF	480'000
Elektrizitätsversorgung	Energie Opfikon AG	CHF	140'000
Zwischentotal inkl. MWST	Energie Opfikon AG	CHF	620'000

Die vertragsrechtliche Arbeitsvergabe für die Stadt Opfikon beschränkt sich auf die Anteile des Kostenträgers Strasse inklusive öffentliche Beleuchtung und die Kanalisation.

Budgetierung der Kosten

Aufgrund der errechneten Grobkostenschätzung wurde im Finanzplan 2023-2027, Investitionsrechnung, Konto-Nr. 205.5010.028, für die Ringstrasse inklusive Lücke Radweg ein Betrag von CHF 670'000 aufgeteilt auf die Jahre bis 2024 eingestellt. In der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 206.5030.030, sind für die Kanalisation Ringstrasse Ausgaben im Betrag von insgesamt CHF 180'000 enthalten.

Gebundenheit der Kosten

Die Kanalisationssanierung im Gesamtbetrag von CHF 92'000 exkl. MWST gelten gemäss § 103 Gemeindegesetz als gebunden. Insbesondere ist das Eindringen von unverschmutztem Grundwasser sowie das Ausfliessen von verschmutztem Abwasser gesetzlich nicht tolerierbar. Somit besteht sowohl aus technischer als auch in gesetzlicher Hinsicht ein dringender Handlungsbedarf.

Die Ringstrasse befindet sich teilweise in einem schlechten Zustand. In zeitlicher Hinsicht besteht wohl ein Ermessensspielraum, da keine akute Gefährdung aus dem heutigen Zustand ausgeht. Gemäss Art. 19 lit. d der Gemeindeordnung ist für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben zwischen CHF 400'000 und CHF 4'000'000 der Gemeinderat zuständig.

Folgekosten

Die künftige Belastung der Erfolgsrechnung beträgt für den Strassenbau aufgrund der definierten Nutzungsdauer von 40 Jahren jährlich CHF 24'750 (Folgekosten 2.5%) und für die Kanalisation aufgrund der Nutzungsdauer von 50 Jahren jährlich CHF 1'840 (Folgekosten 2%).

STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

Auf Antrag des Vorstandes Bau und Infrastruktur

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Das Bauprojekt über die Sanierung und Neugestaltung der Ringstrasse, verfasst durch die Buchmann Partner AG, Uster, vom 26. Januar 2024 wird genehmigt.

2. Das Bauprojekt der Sanierung und Neugestaltung Ringstrasse wird nach §§ 16 und 17 Strassengesetz (StrG) während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

3. Die Abteilung Bau und Infrastruktur wird beauftragt, die öffentliche Publikation vorzunehmen.

4. Die Baudirektion vom Kanton Zürich wird gemäss § 15, Absatz 3, StrG ersucht der Sanierung und Neugestaltung der Ringstrasse zuzustimmen. An den Ausbau der Alltagsroute Nr. 02-167 Veloverkehr wird um einen Kantonsbeitrag ersucht.

5. Der erforderliche Bruttokredit für die Sanierung und Neugestaltung der Ringstrasse im Betrag von CHF 990'000 inkl. MWST wird zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 205.5010.028, bewilligt. Dieser Kredit beinhaltet den bewilligten Projektierungskredit (SRB Nr. 2022-283) im Betrag von CHF 80'000 inkl. MWST.

6. Dem Gemeinderat wird beantragt, für die Sanierung und Neugestaltung der Ringstrasse einen Objektkredit im Betrag von CHF 990'000 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 205.5010.028, zu bewilligen. Dieser Kredit beinhaltet den bewilligten Projektierungskredit (SRB Nr. 2022-283) im Betrag von CHF 80'000 inkl. MWST.

7. Der erforderliche Nettokredit für die Sanierung der Kanalisation Ringstrasse im Betrag von CHF 92'000 exkl. MWST wird zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 206.5030.030, bewilligt. Dieser Kredit beinhaltet den bewilligten Projektierungskredit (SRB Nr. 2022-283) im Betrag von CHF 13'000 exkl. MWST. Diese Ausgabe gilt gemäss § 103 Gemeindegesetz als gebunden.

8. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

STADT OPFIKON

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

9. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Baudirektion Kanton Zürich, Projektentwicklung Velo, Walcheplatz , 8090 Zürich
- Buchmann Partner AG, Bauingenieure und Planer, Weiherallee 11a, 8610 Uster
- Energie Opfikon AG, Schaffhauserstrasse 121, 8152 Glattbrugg
- Gemeinderat
- Finanzabteilung
- Bau und Infrastruktur, Tiefbau

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:	Stadtschreiber:
Roman Schmid	Willi Bleiker

VERSANDT:
15.02.2024